



Neuer Vorstand beim Verbund der FairsicherungsLäden

»Nichts ist so beständig wie der Wandel ...«



Illustration: Peter Sollmann

... dieser berühmte Ausspruch von Heraklit trifft auch auf den Verbund der FairsicherungsLäden eG und seine eingetragenen Marken Fair® und Fairsicherung® zu.

Seit fast 30 Jahren trägt die Genossenschaft die Rechte zu beiden Marken und muss diese Jahr für Jahr verteidigen und juristisch durchsetzen lassen.

Die Mitglieder der Genossenschaft, die diese Marken führen dürfen, eint die Überzeugung, die Vermittlung von Fairsicherungs-Lösungen mit ethischer und professioneller Beratung zu verbinden. Berechenbarkeit, Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit stehen im Mittelpunkt der Dienstleistungen.

Über die Jahrzehnte hat Peter Sollmann als langjähriger Vorstand der Genossenschaft Verbund der FairsicherungsLäden® eG diese Entwicklung maßgeblich geprägt und vorangebracht. Er erkannte schon früh Bedeutung und Wert der Begriffe »Fair« und »Fairsicherung«; mit unermüdlicher Energie und viel Engagement trieb er ihren Schutz voran. Die beiden Marken sind ein Alleinstellungsmerkmal in der Versicherungsbranche und dienen als klares Unterscheidungsmerkmal gegenüber Mitbewerbern.

Nun steht auch beim Verbund der FairsicherungsLäden ein Generationenwechsel an: Peter Sollmann hat seinen Platz als Vorstand zum 31. Dezember 2023 abgegeben. Markus von Ulardt führt nun in dieser Funktion gemeinsam mit Angela Petig die Geschichte der Genossenschaft weiter.

Auf die Erfahrung von Peter Sollmann kann der Verbund der FairsicherungsLäden jedoch weiterhin zurückgreifen, da er auch in neuer Rolle den Schutz und die Verteidigung unserer Marken weiterführen wird. Die Genossenschaft mit ihren angeschlossenen Läden und Büros bedankt sich auf diesem Weg bei ihrem langjährigen Vorstand für seine grundlegende und wichtige Arbeit und vor allem für sein Engagement zum Schutz unserer Marken.

Die Genossenschaft als Markeninhaberin ist damit gerüstet für die nächsten Jahre und hat den für viele Unternehmen spannenden Generationenwechsel erfolgreich gemeistert. Unsere eingetragenen Marken Fair® und Fairsicherung® dienen auch in Zukunft als verlässliche Orientierung für unsere Kundinnen und Kunden in Fragen der Fairsicherungs-Beratung.

Markus von Ulardt

Hausratversicherung bei Umzug und längerer Abwesenheit

Bei Wohnungswechsel und Reisen bitte beachten!

Zieht man um, ist die Anpassung der Hausratversicherung mit dem Einfachsten: Man muss lediglich daran denken, den Umzug zu melden. Die Hausratversicherung zieht zwar erst einmal mit um und bietet für zwei Monate sogar Schutz in der alten und der neuen Wohnung, aber der Schutz muss dann an die neue Wohnung angepasst werden.



Unterbleibt dies, kommt es zu einer **Unterver-sicherung**, wenn die neue Wohnung größer ist. Falls Sie in eine Region umziehen, in der der Einschluss des **Fahrraddiebstahls** teurer ist, würde sich im Schadensfall die Entschädigung reduzieren. Wenn **Naturgefahren** eingeschlossen sind, die neue Wohnung aber in einer Gegend mit höherem Überschwemmungsrisiko liegt, würde der Schutz entfallen. **Das alles würden Sie aber erst im Schadensfall erfahren!** Um all diese Nachteile zu vermeiden, genügt eine kurze Meldung an Ihr Fairsicherungsbüro.

Verreisen Sie gern, auch schon mal länger? Vielleicht sind Sie auch wegen einer Ausbildung oder beruflich bedingt länger unterwegs und Ihre Wohnung ist in dieser Zeit unbewohnt? Prüfen Sie in solchen Fällen bitte unbedingt Ihren Hausratversicherungsvertrag! Die Bedingungen einer Hausratversicherung sehen nämlich vor, dass die versicherte Wohnung **ständig bewohnt** ist.



Natürlich ist einkalkuliert, dass es Urlaubeisen gibt. Viele Versicherer haben die Zeit des Unbewohntseins jedoch auf 60 bis 90 Tage begrenzt. Grund dafür ist, dass zum Beispiel eine defekte Wasserleitung bei Abwesenheit einen sehr viel höheren Schaden verursachen kann, als es in einer bewohnten Wohnung der Fall ist. Je umfangreicher der Schaden, desto höher sind natürlich die Kosten des Versicherers.

Neuere Bedingungen sehen inzwischen auch längere Abwesenheitszeiten vor. Falls Sie des Öfteren über mehrere Monate nicht in Ihrer Wohnung sind, aktualisieren Sie am besten Ihren Vertrag oder besprechen mit Ihrem Fairsicherungsbüro oder -laden, welche Lösungen möglich sind.

Angela Petig

Warum jedes Paar über ein Testament nachdenken sollte

Es ist kein leichtes Thema, aber ein wichtiges.

Denn irgendwann wird jedes Paar, das zusammenlebt, vor der Situation stehen, dass die Partnerin oder der Partner stirbt und Gegenstände sowie Werte zurücklässt.

Wer aber bekommt dann was und welche Folgen hat das für die oder den Hinterbliebene(n)?

Was kann man beizeiten tun?

Hat ein Ehepaar keine Regelungen für den Todesfall getroffen, kommt beim Tod des einen Ehepartners die gesetzliche Erbfolge zum Tragen. Bei Ehepaaren ohne Kinder sieht diese vor, dass neben dem Ehepartner auch – sofern diese noch leben – die Eltern des Verstorbenen sowie deren Nachkommen erben.

Hinterbliebenenrente

Was bleibt von der Rente meines verstorbenen Partners?



Lustige Witwen gibt es eher nur in der Operette, im wirklichen Leben bereitet ein Blick auf die gesetzliche Versorgung von Witwen und Witwern zumeist Sorgen. Zwar bekommen sie nach dem Tod der Partnerin oder des Partners deren gesetzliche Rente unter bestimmten Voraussetzungen noch drei Monate lang weiter, aber anschließend wird es schwierig. Grundsätzlich sind Renten nicht erblich.

In den meisten Fällen wird dann die große Witwen-/Witwerrente (WW-Rente) gezahlt, die je nach Eheschließungsjahr und Alter 60 % oder 55 % der letzten Rente des bzw. der Verstorbenen beträgt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

Erben bei Kinderlosigkeit

Auch wenn keine Kinder da sind, erben überlebende Partner und Partnerinnen nicht alles. Wie hoch der Anteil genau ist, hängt von der Gestaltung der Gemeinschaft ab. Bei der wohl häufigsten Form, der Zugewinnngemeinschaft, beträgt der Erbanteil drei Viertel, den Rest bekommen Verwandte. Gilt eine Gütertrennung, schrumpft der Anteil auf die Hälfte des Erbes. Hier könnte ein Ehevertrag allerdings regeln, dass im Fall des Todes die Zugewinnngemeinschaft gelten soll. In allen Fällen gilt aber, dass ein Testament sehr hilfreich ist, da es Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge hat. Wollen unverheiratete Partner sich gegenseitig schützen, ist grundsätzlich ein Testament zu empfehlen!

Wenn es etwas zu erben gibt, ist auch gleich der Fiskus dabei und hält die Hand auf. Allerdings gibt es Freibeträge, bevor die Steuerpflicht greift: Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind 500.000 Euro steuerfrei, für Kinder 400.000 Euro, für Enkel zwischen 200.000 und 400.000 Euro und für alle übrigen höchstens 20.000 Euro.

Auch wenn man dieses Thema gerne ausklammert: Sich rechtzeitig um das Thema Erbschaft zu kümmern, kann Hinterbliebenen viel Ärger und Geld ersparen.

1. Die verstorbene Person muss verheiratet bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt und bis zum Tod eine Rente bezogen oder mindestens fünf Jahre lang Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben und
2. die hinterbliebene Person muss mindestens 46 Jahre und 2 Monate alt sein (Sterbefall im Jahr 2024) und
3. es ist noch ein minderjähriges Kind zu versorgen oder
4. es ist ein behindertes Kind zu versorgen oder
5. die hinterbliebene Person ist selbst erwerbsgemindert.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nur die kleine WW-Rente von gerade einmal 25 % gezahlt, und das in der Regel auch nur befristet. Aber auch hier gibt es Ausnahmen, und Anträge auf die große WW-Rente können auch später noch gestellt werden.

Grundsätzlich empfehlen wir: Holen Sie sich Hilfe bei der Beantragung, die Rentenversicherungsträger bieten diese auf jeden Fall an!

Peter Sollmann

Wer zahlt, wenn's kracht?

Sind Sie in Ihrer Freizeit sportlich aktiv oder beruflich viel unterwegs? Dann besteht ein erhöhtes Unfallrisiko. Doch wer übernimmt bei einem Unfall eigentlich die Kosten?

Wenn Sie beispielsweise gern in den Bergen wandern, sich auf einem Pferd durchs Gelände bewegen oder viel mit dem Auto unterwegs sind, ist das Risiko, einen Unfall zu erleiden, leider automatisch erhöht. Kommt es tatsächlich zu einem Unfall, beginnt die Behandlung meist im Krankenhaus. Über die Kosten, die durch die Behandlung dort und auch durch eine nachfolgende Reha entstehen, braucht man sich keine Gedanken machen: Diese Kosten gehören zum Leistungsumfang der Krankenversicherung – egal, ob Sie gesetzlich oder privat versichert sind.

Sind Sie berufstätig, zahlt während der ersten sechs Wochen der Krankschreibung in der Regel der Arbeitgeber das Gehalt weiter. Danach übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung eine reduzierte Zahlung; Privatversicherte erhalten nun nur noch Geld, wenn sie ein entsprechendes Krankengeld versichert haben. Und wozu braucht man dann überhaupt eine Unfallversicherung? Die kommt oftmals erst zum Tragen, wenn nach der Behandlung eine Einschränkung bleibt. Dann wird eine einmalige Invaliditätsleistung ausbezahlt, deren Höhe sich nach dem Grad der Invalidität bemisst. Sollten zusätzliche Bausteine wie zum Beispiel Krankenhaustagegeld oder Genesungsgeld



mitversichert sein, kommen diese auch ohne eine dauerhafte Einschränkung zur Auszahlung. Die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft, bei der man als Arbeitnehmer über den Arbeitgeber versichert wird, greift lediglich bei Arbeits- und Wegeunfällen. Eine private Unfallversicherung zahlt darüber hinaus auch bei Unfällen in der Freizeit. Sollten nach einem Unfall Hilfsmittel oder im Haus erforderliche Umbauten nötig sein, zahlen die Krankenversicherungen auch dafür, allerdings nur in geringem Umfang. Da kann das Abschließen einer Unfallversicherung eine hilfreiche Ergänzung sein. Wir beraten Sie gern dazu.

Angela Petig

Nicht zu lange zu viel zahlen

Beim Beantragen einer privaten Krankenversicherung werden vom Versicherer immer Fragen zum Gesundheitszustand gestellt, um das individuelle Risiko besser einschätzen zu können. Liegen gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, wird häufig ein Risikozuschlag erhoben. In bestimmten Situationen ist auch ein nachträglicher Risikozuschlag möglich, zum Beispiel wenn Beamtinnen oder Beamte bei Änderung der Beihilföhe die Frist zur Anpassung des Versicherungsschutzes nicht einhalten.

Risikozuschlag in der privaten Krankenversicherung

Doch muss der höhere Beitrag nun für den Rest des Lebens oder des Versicherungsverhältnisses gezahlt werden? Handelt es sich um chronische Erkrankungen oder Beschwerden, die regelmäßige Behandlungen oder fortwährende Medikamenteneinnahme erforderlich machen, bleibt der Zuschlag bestehen. Aber es gibt zum Glück ja auch Krankheiten, die wieder heilen, keine Behandlung mehr erfordern und bei denen auch kein Rückfall zu erwarten ist. In der Regel sollte die behandlungs- und beschwerdefreie Zeit mindestens zwei bis drei Jahre betragen, dann lässt sich der



Risikozuschlag vielfach auch wieder rückgängig machen oder zumindest reduzieren. **Die Überprüfung des Risikozuschlags muss die versicherte Person aus eigenem Antrieb beantragen. In der Regel ist dazu eine aktuelle medizinische Bescheinigung einzureichen, mit der bestätigt wird, dass eine entsprechend lange Zeit ohne Beschwerden und Behandlung vorliegt.** Sofern der Versicherer den Risikozuschlag reduziert oder komplett entfallen lässt, können Sie auf Dauer Einiges an Beiträgen sparen. Ihr Fairsicherungsbüro wird Sie bei der Klärung gern unterstützen.

Angela Petig

Impressum

Verbund der Fairsicherungsläden eG

REDAKTION:

C. Brockmann, A. Petig, P. Sollmann, M. von Ulardt

BILDER: S.1 Peter Sollmann; S.2 o. Shisu_ka/AdobeStock; S.2 u. artem Kl-gen./AdobeStock; S.3 ipopba/iStock by Getty Images; S.4 bahadirbermekphoto/AdobeStock

LEKTORAT: W. Bergfeld // **SATZ:** a+design, A. Solenski

DRUCK: Solo Druck GmbH, Köln, auf 100 % Recycling

FAIRSICHERUNG®

Die Marke der unverwechselbaren Beratung und Betreuung für Versicherungen und Finanzen